

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

Gesetz: ZPO § 518

Leitsatz:

Fügt der Berufungskläger einem Schriftsatz, der sonst einer Berufungsschrift entspricht, den Satz hinzu, die Berufung solle bis zur Bewilligung des Armenrechts lediglich als Entwurf betrachtet werden, so ist mit der Einreichung dieses Schriftsatzes eine Berufung noch nicht eingelegt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 2 AZR 269/59

Urteil des BAG vom 28. März 1960

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Urteilsformel
zugestellt
am 28. März 1960
gez. Hoffmann,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 17. März 1960 durch
die Bundesrichter Schilgen, Dr. Hilger und Dr. Joachim
sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Göbel und Wendel für
Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Baden-Württemberg, Außenkammer in
Mannheim vom 14. April 1959 - Sa VII 8/59 - wird auf
ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

. - 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war bei der Beklagten von 1955 bis zum 10. Juni 1958 beschäftigt und hat sich mit ihrer Klage gegen eine ihr gegenüber angeblich ausgesprochene Kündigung gewendet und ferner rund 2.000,-- DM Lohnnachzahlung gefordert. Das Arbeitsgericht Heidelberg hat die Klage abgewiesen. Dieses Urteil wurde der Klägerin am 15. Januar 1959 zugestellt.

Am 24. Januar 1959 ging beim Landesarbeitsgericht ein vom Prozeßbevollmächtigten der Klägerin unterzeichneter Schriftsatz vom 23. Januar 1959 ein, mit welchem Berufung eingelegt, ein Berufungsantrag formuliert, eine ausführliche Berufungsbegründung gegeben und der Antrag gestellt wird, der Klägerin das Armenrecht zu bewilligen. Der letzte Satz lautet: "Bis zur Bewilligung des Armenrechts bitte ich die Berufung lediglich als Entwurf zu betrachten."

Das Landesarbeitsgericht übersandte diesen Schriftsatz formlos "dem Antragsgegner" zur Stellungnahme und gewährte dann mit Beschluß vom 30. Januar 1959 der Klägerin "zur Durchführung der Berufung" das Armenrecht. Der Beschluß wurde dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 31. Januar 1959 zugestellt.

Sodann beraumte der Kammervorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung an.

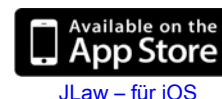
Nachdem das Landesarbeitsgericht in der mündlichen Verhandlung vom 13. März 1959 darauf hingewiesen hatte, daß die Zulässigkeit der Berufung zweifelhaft sei, hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin den Antrag aus dem Schriftsatz vom 23. Januar 1959 gestellt und ferner vorsorglich "für den Fall, daß Versäumung der Berufungsfrist angenommen werde" um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten.

Das Landesarbeitsgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als verspätet zurückgewiesen und die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Klägerin, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Da der Schriftsatz vom 23. Januar 1959 äußerlich wie eine Berufung aussieht und den Anforderungen des § 518 ZPO genügt, mußte er dem Willen der Klägerin entsprechend vom Landesarbeitsgericht wie geschehen formell als Berufungsschrift behandelt werden. Das Landesarbeitsgericht hat aber mit Recht die Berufung als unzulässig verworfen, weil es sich nach dem Inhalt der Berufungsschrift, nämlich ihrem letzten Satz, um eine bedingte Berufung handelt. Prozeßhandlungen, die einen Rechtszug eröffnen oder beenden sollen, müssen zur Wahrung der Rechtssicherheit unbedingt sein; sonst sind sie unzulässig. Das ist allgemein anerkannt (vgl. Die Nachweisungen bei Baumgärtel, Wesen und Begriff der Prozeßhandlung einer Partei im Zivilprozeß, Berlin und Frankfurt 1957, S. 126).

Dem angefochtenen Urteil ist auch darin zuzustimmen, daß es sich im vorliegenden Fall um eine mit einer Bedingung verknüpfte Berufung handelt. Der Senat ist zwar an diese Auslegung der Berufungsschrift nicht gebunden (vgl. RGZ 157, 369 [378]; BGHZ 4, 328 [334]), tritt ihr aber bei. Die Revision meint allerdings, aus dem Schriftsatz vom 23. Januar 1959 könne nicht der Wille herausgelesen werden, daß die Berufung nur für den Fall eingelegt sei, daß das Armenrecht bewilligt werde. Dem kann nicht gefolgt werden. Aus dem letzten Satz des Schriftsatzes vom 23. Januar 1959 ergibt sich für den unbefangenen Leser, daß dieser Schriftsatz zunächst eine andere Betrachtung erfahren, und daß diese Betrachtung nach Bewilligung des Armenrechts sich ändern sollte. Das Wort "Entwurf" bringt eindeutig zum Ausdruck, daß es sich nicht um die eigentliche Berufung handeln sollte. Entsprechend dem vorläufigen Charakter eines Entwurfes sollte noch die Möglichkeit einer Änderung offengehalten werden. Ein Entwurf einer Berufung ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch noch keine Berufung. Demzufolge ist auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bisher wiederholt erkannt worden, daß die Bezeichnung einer Rechts-



mittelschrift als "Entwurf" diesem Schriftsatz die Bedeutung einer Rechtsmittelinlegung nimmt (vgl. RG in JW 1937, 812 Nr. 6). Auch für den ähnlich liegenden Fall der Verbindung von Armenrechtsgesuch und Klageschrift ist ausgesprochen worden, daß der Klageschrift dann keine selbständige Bedeutung zukommt, wenn sie als "Entwurf" bezeichnet wird (BGH in NJW 1952, 1375).

Eine andere Auslegung rechtfertigt sich auch nicht deshalb, weil der Schriftsatz vom 23. Januar 1959 formuliert, er solle als Entwurf "betrachtet" werden. Denn selbst wenn in dieser Formulierung zum Ausdruck gelangen sollte, der Schriftsatz sei in Wirklichkeit doch eine Berufung, er solle nur für etwas anderes angesehen werden, so kommt doch damit gleichzeitig zum Ausdruck, daß der Schriftsatz im Falle der Versagung des Armenrechts eben nur als Entwurf betrachtet werden solle. Wird aber der Charakter eines Schriftsatzes als Berufung oder nur als Entwurf einer Berufung vom Ergebnis des Armenrechtsverfahrens abhängig gemacht, so ist gerade das positive Ergebnis des Armenrechtsverfahrens als eine Bedingung anzusehen, von deren Eintritt der Charakter des Schriftsatzes als Berufung abhängen sollte. Nach alledem unterliegt die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Auslegung des Schriftsatzes vom 23. Januar 1959 keinem Bedenken. Es handelt sich um eine bedingte und damit unzulässige Berufung.

An dieser Auslegung glaubte sich der Senat zunächst durch das Urteil des Ersten Senats vom 2. November 1955 (AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG) gehindert. Er hat daher gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts vom 7. Juni 1955 in der Fassung vom 12. April 1957 (Bundesanzeiger Nr. 79 S. 1) durch Beschluß vom 15. Oktober 1959 beim Ersten Senat angefragt, ob er der Abweichung von seinem Urteil vom 2. November 1955 zustimme. Der Erste Senat hat durch Beschluß vom 15. Januar 1960 mitgeteilt, er sehe zu einer solchen Erklärung keine Veranlassung. Nach seiner Ansicht sei der Sachverhalt in der von ihm entschiedenen Sache nicht vergleichbar mit dem Sachverhalt, wie er dem Zweiten Senat zur Entscheidung vorliege. Während in jenem Fall der



das Rechtsmittel einlegende Prozeßbevollmächtigte den Charakter seines Schriftsatzes als Rechtsmittelgeschäft nicht in Zweifel gezogen hatte, sei hier vom Prozeßbevollmächtigten ausdrücklich bestimmt worden, daß sein Schriftsatz nicht oder bis zur Bewilligung des Armenrechts nicht als Rechtsmittelschrift anzusehen sei. Hiernach sieht der Senat jetzt keinen Anlaß mehr, gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 ArbGG den Großen Senat anzurufen.

Zutreffend hat auch das angefochtene Urteil sich hilfsweise auf die Überlegung gestützt, daß, wenn der Schlußsatz des Schriftsatzes vom 23. Januar 1959 dahin zu verstehen sei, die Rechtsmittelschrift solle erst in einem späteren Zeitpunkt - nämlich nach Bewilligung des Armenrechts - in den Geschäftsgang genommen werden, die Berufung unzulässig sei, da sie dann verspätet eingegangen wäre. Die Berufungsfrist lief am 29. Januar 1959 ab. Erst am 30. Januar 1959 ist über das Armenrechtsgesuch entschieden worden. Auch gegen die Zurückweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 13. März 1959 erheben sich im Hinblick auf § 234 ZPO keine Bedenken.

gez. Schilgen Dr. Hilger Dr. Joachim
 Dr. Göbel Wendel

